

ZPO

Rechtsmittelfrist bei Revisionsentscheiden

Art. 328 ff., Art. 332, Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO

Die Rechtsmittelfrist bei Revisionsentscheiden richtet sich nach dem zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren.

BGer 5A_366/2016 vom 21. November 2016

A., B. und E. hatten mit superprovisorischer Massnahme beim Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms die Anordnung der Einstellung von Baumassnahmen beantragt. Diese war unter Ansetzung einer Prosequierungsfrist gewährt worden. Anschliessend hatten A., B. und E. Klage eingereicht und in der Folge weitere superprovisorische Massnahmen beantragt.

Einige Monate später hatte das Bezirksgericht sämtliche, zu einem Verfahren vereinigten, Begehren abgelehnt und das Bauverbot aufgehoben. Der im summarischen Verfahren ergangene Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

A., B. und E. hatten in der Folge beim Bezirksgericht ein Revisionsgesuch gegen das Urteil eingereicht, das dieses unter Angabe einer Rechtsmittelfrist von zehn Tagen für die Erhebung einer Beschwerde abgelehnt hatte.

Auf die *nach* Ablauf dieser Frist gegen den Entscheid von A., B. und E. beim Kantonsgericht Wallis erhobene Beschwerde mit Begehren um Aufhebung und Gutheissung des Revisionsgesuchs war dieses rund ein Jahr später mit Verweis auf die verpasste Rechtsmittelfrist nicht eingetreten.

Gegen diesen Entscheid erhoben A. und B. Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht mit dem Begehren um Aufhebung und Rückweisung zur materiellen Beurteilung.

Das Gericht erwog, dass eine Revision ein ausserordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Entscheide sei, das eine erneute Prüfung durch das in der Sache zu entscheidende Gericht zulasse. In einem ersten Schritt entscheide dieses über das Revisionsgesuch, wobei es sich um einen Zwischenentscheid handle. Gegen diesen stehe die Beschwerde gemäss Art. 332 ZPO offen. Bei Gutheissung des Revisionsgesuchs werde der aufzuhebende Entscheid in den Stand versetzt, wie er sich vor dem Entscheid befunden habe. In einem zweiten

Schritt werde das Erkenntnisverfahren neu aufgenommen und ein Entscheid gefällt. Gegen diesen neuen Entscheid in der Sache stünden die gleichen Rechtsmittel wie gegen den aufgehobenen Entscheid offen.

Diese beiden Schritte könnten bei gebotenen Umständen in einem einzigen formellen Entscheid ergehen ("Konzentration"). Bei einem Revisionsgesuch nach Art. 328 ff. ZPO, das vom *iudex a quo* zu entscheiden ist, sei dies in verschiedenen Konstellationen möglich und rechtskonform – anders als bei der Revision eines Schiedsspruchs.

Es stelle sich die in der Lehre nicht vertieft besprochene Frage nach der Rechtsmittelfrist für Revisionsbegehren bezüglich im summarischen Verfahren ergangener Entscheide. Nach Ansicht des Gerichts muss unabhängig vom Ausgang des Entscheids des Revisionsgesuchs eine einheitliche Rechtsmittelfrist gelten. Das Gericht begründet das damit, dass bei Konzentration der Entscheide mit unterschiedlich geltenden Rechtsmittelfristen der im summarischen Verfahren ergangene Sachentscheid sonst bereits vor Ende der Rechtsmittelfrist für das Revisionsbegehren in Rechtskraft erwachsen könnte.

Das Gericht hielt fest, dass die Unterscheidung zwischen ordentlichem und summarischen Verfahren für das Revisionsverfahren zwar irrelevant sei und dies für die Anwendung der 30-tägigen Frist nach Art. 321 Abs. 1 ZPO spreche, weil Abs. 2 sich auf das summarische Verfahren beschränke. Gleichzeitig wies es aber darauf hin, dass zwischen dem Revisions- und dem Erkenntnisverfahren eine enge Verbindung bestehe. Es kam deshalb zum Schluss, dass sowohl bei separatem als auch bei konzentriertem Entscheid einheitlich die Rechtsmittelfrist des zugrundeliegenden Erkenntnisverfahrens gelte. Es sei nicht ersichtlich, weshalb bei separaten Revisionsentscheiden für den Revisionsentscheid eine längere Rechtsmittelfrist gelten solle als im Fall eines konzentrierten Entscheids, und weshalb bei Konzentration nicht die Rechtsmittelfrist des Sachentscheids anwendbar sein sollte.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab.

Kommentar

Die Rechtsmittelfrist für Beschwerden gegen Revisionsentscheide ist gleich lang und fängt gleichzeitig an laufen wie die Rechtsmittelfrist gegen den Sachentscheid.

Ob einheitliche Rechtsmittelfristen tatsächlich notwendig sind, mag fraglich sein. Schliesslich unterliegen Beschwerden gemäss Art. 325 ZPO von Gesetzes wegen keiner aufschiebenden Wirkung. Bei Gutheissung erwächst das Revisionsbegehren unverzüglich in Rechtskraft, das Erkenntnisverfahren je nachdem, ob es einer Beschwerde oder einer Berufung unterliegt, sofort oder, aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Berufung, erst später. Die Gefahr des Eintritts der Rechtskraft des neu

gefallten Sachentscheid vor dem Revisionsentscheid besteht jedenfalls – auch bei Konzentration - nicht (vgl. BASTONS BULLETTI, in: ZPO Online vom 1. Februar 2017). Unabhängig davon beantwortet das Bundesgericht mit dem Entscheid aber eine bisher unbeantwortete Frage und schafft dadurch Klarheit und somit Rechtssicherheit.

Zoe Rügsegger